

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zweck und Gültigkeit der Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt alle organisatorischen und geschäftlichen Vorgänge im Vorstand des Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand des Vereins – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Geschäftsführung – erarbeitet, geändert oder ergänzt und durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt.
- (2) Die aktuelle Version der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Information zugänglich gemacht.

Der Verein

§ 3 Organe und Gruppen des Vereins

- (1) Der Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V. besteht aus den folgenden Organen und Gruppen: Mitglieder, Vorstand, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Trainer, Ensemblegruppen, Trainingsgruppen, Eltern.
- (2) Mitglieder, die nicht gleichzeitig am Trainingsbetrieb teilnehmen, sind passive Mitglieder oder Fördermitglieder. Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, sind aktive Mitglieder.

§ 4 Der Vorstand

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine pauschale Aufwandsentschädigung. Im Rahmen der Tätigkeit anfallende Kosten werden gegen Vorlage von Belegen bis zu einer Höhe von 200 Euro jährlich erstattet. Ausgenommen ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, deren Kosten ganz oder teilweise erstattet werden können, soweit sie durch das im Haushaltsplan hierfür vorgesehene Budget gedeckt sind.

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich zu einer Vorstandssitzung.
- (2) Über Beschlüsse wird von einem Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll geführt und dieses den Vorstandsmitgliedern in elektronischer Form zeitnah zugesandt.
- (3) Die Geschäftsführung soll nach Möglichkeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt laut Satzung grundsätzlich 2 Jahre.
- (2) Die Amtszeit der Prüfer soll um ein Jahr versetzt sein.
- (3) Der jeweils neue Kassenprüfer wird von der jährlichen Mitgliederversammlung benannt.

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung soll im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätig sein.
- (2) Zwischen dem Verein und der Geschäftsführung wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen.
- (3) Die Geschäftsführung ist für den Verein handlungsbevollmächtigt im Sinne des Handelsgesetzes (§ 54 HGB). Der finanzielle Verfügungsrahmen ist durch den vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan für das betreffende Geschäftsjahr begrenzt. Sollten im Einzelfalle darüber hinausgehende geschäftliche Handlungen erforderlich werden, so muss für den betreffenden Vorgang der Vorstand mehrheitlich zustimmen. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus verpflichtet, im Sinne der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung zu handeln.
- (4) Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass der Verein öffentliche Zuschüsse beantragt, wo dieses möglich ist. Die Geschäftsführung veranlasst alle erforderlichen Schritte.
- (5) Die Geschäftsführung ist dafür zuständig, dass das zugesagte Trainings- und Auftrittsprogramm des Vereins möglichst, wie geplant und im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans durchgeführt werden kann. Sollte das aus unvorhergesehenen Gründen nicht möglich sein, so ist der Vorstand darüber zu informieren. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen sind mit diesem abzustimmen.

§ 8 Mitarbeiter

- (1) Für Tätigkeiten wie die Leitung des Trainingsbetriebs, Verwaltung, Buchhaltung, Service-Tätigkeiten oder einfache Aushilfstätigkeiten können Mitarbeiter angestellt werden.
- (2) Die Anstellung kann entsprechend der benötigten Tätigkeit befristet oder unbefristet sein. Für das Anstellungsverhältnis können entsprechend dem Einkommenssteuergesetz verschiedene Rechtsformen gewählt werden. Die Auswahl orientiert sich dabei an den Erfordernissen der Tätigkeit.
- (3) Zwischen den jeweiligen Mitarbeitern und dem Verein wird ein schriftlicher Dienst oder Werkvertrag geschlossen. Im Vertrag werden Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Entgelt, Arbeitszeit, Nebentätigkeiten und Arbeitsort geregelt. Für alle nicht über den Vertrag individuell geregelten Rechte und Pflichten sind die Bundesarbeitsgesetze maßgeblich. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden für alle nicht kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse als Anlage zum Vertrag in einer Stellen- und Tätigkeitsbeschreibung aufgeführt und hier näher erläutert. Die Stellen- und Tätigkeitsbeschreibung wird von der Geschäftsführung erstellt oder gegebenenfalls erweitert oder angepasst. Über die Einstellung oder Entlassung eines Mitarbeiters muss der Vorstand mehrheitlich entscheiden. Die Geschäftsführung ist gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt.

§ 9 Haushaltsplan

- (1) Zum Ende des Jahres erarbeitet die Geschäftsführung zusammen mit dem Schatzmeister einen Haushaltsplan und diskutiert diesen mit dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschließt zu Jahresbeginn den Haushaltsplan und stellt diesen bei der Mitgliederversammlung vor.

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

- (3) Der Haushaltsplan ist vom Vorstand mehrheitlich zu genehmigen. Sind im laufenden Geschäftsjahr Anpassungen erforderlich, so muss der Vorstand diesen ebenfalls mehrheitlich zustimmen.

§ 10 Rücklagen, Mitglieder- / Zukunftsdarlehen

- (1) Der Verein bildet eine finanzielle Rücklage. Hierzu ist jährlich ein im Haushaltsplan festgelegter Betrag in die Rücklage einzubezahlen.
- (2) Entnahmen aus der Rücklage sind vom Vorstand mehrheitlich zu beschließen.
- (3) Der Verein kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit geben, dem Verein ein Mitglieder- oder Zukunftsdarlehen zu gewähren. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (4) Die anfallenden Zinsen aus dem Mitglieder- / Zukunftsdarlehen können dem Verein gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung gespendet werden.

§ 11 Dokumenten-Ablage und -Aufbewahrung

- (1) Aufzubewahrende Dokumente in Papierform sind die Einladungen, Anwesenheitslisten, Kassenberichte, Jahresberichte, Beschlussprotokolle und Wahlprotokolle der Mitgliederversammlung. Bei Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes oder bei Neuwahlen sind die aufgelisteten Dokumente und eine unterschriebene Neufassung der Satzung an das Amtsgericht zu schicken.
- (2) Die Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Anlagen dazu sind in digitaler Form aufzubewahren. Verantwortlich ist der Schriftführer. Eine regelmäßige Datensicherung ist durchzuführen.

§ 12 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund. Über diesen besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Verein ist Mitglied bei den Dachverbänden der Kinder- und Jugendzirkusgruppen Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuskünste Baden-Württemberg – LAG, und der Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik - BAG.

§ 13 Versicherungen

- (1) Die Geschäftsführung schließt für den Trainingsbetrieb und Veranstaltungen des Vereins erforderliche Versicherungen ab.

Stand: 08.07.2024 – Beschluss des Vorstandes